



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 24. August 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
KPMG Bericht zu Wirecard**

BEZUG Ihr Antrag vom 28. Juli 2020

ANLAGEN 1 (Datenschutzhinweis)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10276**

DOK **2020/0802790**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 28. Juli 2020 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen.

Mit Ihrem IFG-Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

„Als Aktionär von Wirecard mit sehr hohen (mittlerer 5 stelliger Betrag) realisierten Verlusten beim Verkauf meiner Wirecard-Aktien nach dem 18.06.20 (11:10 Uhr) erwarte und verlange ich (und alle geschädigten Aktionäre von Wirecard) die umgehende Offenlegung des geheimgehaltenen KPMG-Anhang!

Solange der KPMG- Anhang zum Betrugsskandal Wirecard weiterhin von unseren Volksvertretern als geheim (Geheimschutzstelle) eingestuft wird, tragen all diejenigen, die diese Geheimhaltung zu verantworten haben, dazu bei, die Wahrheit im Betrugsfall Wirecard offensichtlich zu verschleiern!“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Das von Ihnen begehrte Dokument ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorhanden. Aus nachfolgenden Gründen kann Ihnen jedoch **kein Zugang** zu dieser amtlichen Information gewährt werden:

Ausschluss gem. § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. VSA (Verschlussache)

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall, da der Anhang gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung (VSA) als VERSCHLUSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft ist. Die Einstufung erfolgte ordnungsgemäß:

Zunächst ist der Bericht formal korrekt mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ gekennzeichnet. Die Möglichkeit der Verwendung dieser Abkürzung ergibt sich aus § 20 Abs. 4 VSA. Auch materiell-rechtlich liegen die Einstufungsgründe vor. Eine Einstufung nach dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA dann geboten, „wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann“. Dies ist vorliegend der Fall. Konkret erfolgte die Einstufung aufgrund

der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Bundesregierung zur Beachtung und Wahrung grundrechtlich geschützter Positionen Dritter (hier hinsichtlich in der Anlage enthaltener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten der in dem Dokument genannten Personen. Die Einstufungsgründe liegen aktuell auch noch vor. Aus diesem Grund ist der Zugang zu dieser eingestuften amtlichen Information gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V. m. den Regelungen der VSA ausgeschlossen.

Zu II.

Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.